Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Pflege vom 22. Januar 2025, geändert am 28. Mai 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Prüfungsordnung	22.01.2025	01.10.2025	26.03.2025 (AM 15-2025)
Berichtigung	../..	01.10.2025	02.07.2025 (AM 40-2025)
Änderung	28.05.2025	01.10.2025	26.08.2025 (AM 62-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Staatliche Prüfung

§ 5 Module

§ 6 Praxisphasen, praktische Prüfungen

§ 7 Auslandsstudium und Internationalisierung

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Notenbildung der Module

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 11 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 12 Bildung der Gesamtnote

§ 13 Erfolgreicher Abschluss der Hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis gemäß § 40 PflAPrV

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

(1) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, Pflege wissenschaftlich fundiert bei Menschen aller Altersstufen auszuüben, ihre Qualität zu sichern, ihre Rahmenbedingungen methodisch begründet und mit kritischer Distanz zu gestalten und zur Erweiterung des pflegewissenschaftlichen Wissens beizutragen.

(2) Das Studium vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen in akut oder dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Über die in § 5 Absatz 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung hinaus befähigt das Studium insbesondere dazu

- hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu steuern und zu gestalten,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ- institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neusten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischen Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(3) Der Bachelor-Studiengang Pflege ist ein Studiengang nach § 37 PflBG (hochschulische Pflegeausbildung). Er enthält die staatliche Prüfung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Damit wird die Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit akademischem Grad“ erteilt.

(4) Die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences verleiht nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt und

1. einen Vertrag für die praktische Ausbildung mit einer mit der Hochschule Fulda im dualen Studium Pflege kooperierenden Einrichtung nach §7(1) Pflegeberufegesetz (PflBG) nachweisen kann,
2. ein aktuelles Zeugnis vorlegt, das bescheinigt, dass sie/er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes der Pflegefachkraft geeignet ist und
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Pflegestudiums ergibt (Nachweis durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses)

(2) Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens (DSH-2 oder Äquivalent) nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 240 ECTS-Punkte entsprechend einem studentischen Arbeitsaufwand von 7.200 Stunden. Darin enthalten sind 2.694 Stunden theoretischer Unterricht und 2.300 Stunden klinisch-praktische Ausbildung, wovon 160 Stunden durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden (§ 38 Absatz 3, Satz 4 PflBG). Hinzu kommen weitere 254 Stunden fachpraktischer Unterricht, 216 Stunden Praxisbegleitung und Praxisreflexion und 1.896 Stunden Selbststudium.

§ 4 Staatliche Prüfung

(1) Bestandteil des Studiengangs ist die staatliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung sind die erfolgreich abgeschlossenen Module P01 bis P18 und P20. Hierfür sind die erforderlichen Stundennachweise zu erbringen.

(3) Für die Durchführung der staatlichen Prüfung gelten abweichend von den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung. Dies schließt auch die Regelungen zur Notengebung ein.

(4) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des PflBG wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

   (a) eine Vertreter*in der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person,

   (b) eine Vertreter*in der Hochschule,

   (c) mindestens eine prüfende Person, die an der Hochschule für das Fach berufen ist, und eine prüfende Person, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, sowie

   (d) mindestens eine prüfende Person, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils im Modul P22 (GW1851) geeignet ist.

   (e) Nach § 33 Absatz 1 zwei ärztliche Fachprüfer*innen für die Prüfung heilkundlicher Tätigkeiten (P21a-c)

   Die Prüfenden der Punkte c) oder d) müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des PflBG verfügen.

§ 5 Module

(1) Der Studiengang umfasst 30 Pflichtmodule inklusive der Abschlussarbeit und der staatlichen Prüfung. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Für die Erreichung des Studienziels nach § 37 PflBG dürfen Fehlzeiten von 20 % insgesamt nicht überschritten werden (§ 30 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)). Die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen wird deswegen überprüft.

§ 6 Praxisphasen, praktische Prüfungen

(1) Das Studium beinhaltet sechs Praxisphasen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten. Das Nähere ist in der Berufspraktischen Ordnung (Anlage 4) geregelt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Module P01, P04, P08, P18 und P20 bestehen jeweils aus einer praktischen Prüfung.

(3) Die studienbegleitenden praktischen Prüfungen umfassen pflegepraktische Demonstrationen einschließlich ihrer theoretischen Fundierung.

(4) Mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden werden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege durchgeführt. (§ 30 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)). Darüber hinaus werden Praxishasen in folgenden Fachgebieten durchgeführt: Allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete, allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete, Kinderpflege und Kinderheilkunde, Wochen- und Säuglingspflege und Psychiatrie (EU-RICHTLINIE 2005/36/EG V.2., 5.2.1., B).

§ 7 Auslandsstudium und Internationalisierung

(1) Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften unterstützt internationale Mobilität im Studium. Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule, aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule oder an mit einer Hochschule kooperierenden Praxiseinrichtungen im Ausland absolviert werden, soweit der Erwerb der Berufsbefähigung nach PflBG dem nicht entgegensteht. Im Ausland erworbene ECTS werden in vollem Umfang anerkannt, wenn vergleichbare Kompetenzen erworben wurden. Die Vergleichbarkeit ist im Learning-Agreement durch die Studiengangsleitung vor dem Auslandsstudium festzustellen.

(2) Im Studium wird der Erwerb fremdsprachlicher Kompetenzen, insbesondere in Fachenglisch durch das Studium fachwissenschaftlicher Texte, Gastvorträge und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterstützt.

(3) Mit Zustimmung der jeweils Prüfenden ist es auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, die Abschlussarbeit und andere Prüfungsleistungen in Englisch anzufertigen.

§ 8 Abschlussmodul

(1) Das Modul P19 umfasst die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) und ein begleitendes Seminar.

(2) Dem Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit wird ein Workload von 270 Stunden, entsprechend 9 ECTS-Punkten, zugrunde gelegt.Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt den Nachweis voraus, dass die Module P01 bis P12a/b erfolgreich absolviert sind.

(3) Die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Arbeit muss dem Fachbereich Gesundheitswissenschaften als Professorin oder Professor angehören und das entsprechende Gebiet im Studiengang in der Lehre vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 9 Notenbildung der Module

(1) Erfolgt die Aufgabenstellung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineares Punktesystem vorgegeben:

Note	Prozent (max. Punktzahl = 100%)
1,0	> 96 - 100

1,3	> 90 - 96
1,7	> 87 - 90
2,0	> 83 - 87
2,3	> 79 - 83
2,7	> 73 - 79
3,0	> 68- 73
3,3	> 64 - 68
3,7	> 57 - 64
4,0	50 - 57
Nicht ausreichend	Unter 50

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Die Module P21a bis P26 sind Teil der staatlichen Prüfung und können nur einmal wiederholt werden.

(2) Bis zu drei der studienbegleitenden Prüfungen mit Ausnahme der Module P07 (GW1190), P10 (GW1193), P13 (GW1848), P17 (GW1199),P19 (GW1202) und P21a - P26 (GW1851 - 1854 und GW1204 - 1207), die in dem nach Anlage 1(Studienplan) vorgesehenen Zeitraum abgeleistet wurden, gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs können auch bestandene studienbegleitende Prüfungen zum Ende des darauffolgenden Semesters zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Anzahl der Freiversuche erhöht sich insgesamt nicht.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Gesundheitswissenschaften ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL-Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft auf Basis des Antrages der Studierenden und der Beurteilung der Modulverantwortlichen der Prüfungsausschuss.

(2) Inhalte des Studiums, die sich auf das Pflegeberufegesetz (PflBG) beziehen, können nur unter den Voraussetzungen des PflBG in der jeweils gültigen Fassung anteilig verkürzt werden.

(3) Die Anerkennung von ECTS kann insgesamt bis zu 120 ECTS umfassen. Eine Anrechnung des Moduls P19 (GW1202) (Bachelorarbeit) ist nicht möglich.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums.

§ 13 Erfolgreicher Abschluss der Hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis gemäß § 40 PflAPrV

(1) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil des Studiengangs Pflege bestanden ist. Ist die hochschulische Pflegeausbildung insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen worden, ist die Erlaubniserteilung nach §1 Abs. 1 PflBG ausgeschlossen.

(2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule mit Einvernehmen der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studiengang Pflege immatrikuliert sind, beenden Ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2029. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bis dahin erfolgreich absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(3) Bewerbende, mit Berufsberechtigung in einem geregelten Pflegeberuf, können letztmalig zum Wintersemester 2025/2026 in diesen Studiengang nach der Studien- und Prüfungsordnung Pflege 2024 immatrikuliert werden.

(4) Der Notenspiegel tritt ab dem WiSe 2025/26 in Kraft. Alle Wiederholungsversuche, deren Erstversuche vor dem WiSe 2025/26 liegen, werden im WiSe 2025/26 und im SoSe 2026 nach altem Notenspiegel bewertet.